



# Niedersächsischen Naturschutzgesetzes § 12 Ersatzmaßnahmen



Eingriff

Vermeidungsgebot

Ausgleichspflicht

Ersatzpflicht

# NNatG

## § 12

### Ersatzmaßnahmen

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds

Zerstörte Funktionen oder Werte des Naturhaushalts und Landschaftsbildes sind an anderer Stelle in ähnlicher Weise wieder herzustellen

durch den Verursacher



## § 12 a

Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
durch die Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers



## § 12 a

Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
durch die Naturschutzbehörde

## § 12 b

### Ersatzzahlung

wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise  
nicht möglich sind oder  
nicht vorgenommen werden können.

An die Naturschutzbehörde (\_übertragener Wirkungskreis\_)

Zweckgebunden für Verbesserung von Natur und Landschaft

Abwicklung von vorgegebenen Maßnahmen durch Dritte möglich



# Maßnahmen nach § 12

z.B. Gehölzverlust ersetzen

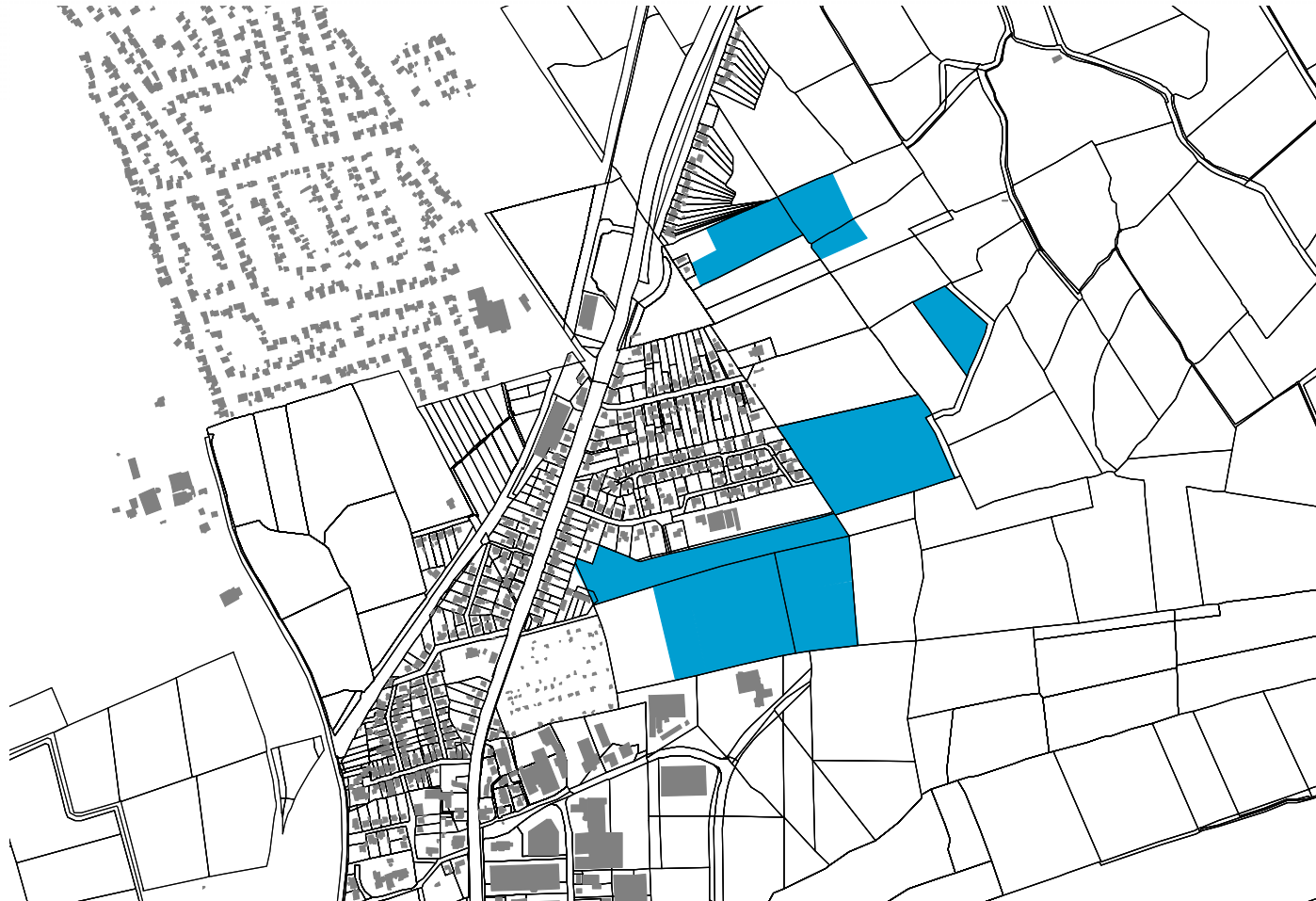
- Stadtwald (Erwerb, Herstellung von Flächen und Folgepflege)
  - Amt für Straßenbau, Standstreifen Autobahn
  - Exxon Mobil, Leitungsverlegung im Hafen
  - Emden Bau und Boden, D 146 Eisenbahndock
  - Niedersachsenport, Hafenstraße

z.B. Veränderungen Landschaftsbild

- Stadtwald (Erwerb, Herstellung von Flächen und Folgepflege)
  - WWP/EWE, Aufstockung WKA
  - WP Borssumer Hammrich



## Umsetzung durch § 12a/b NNatG seit 2004



# Ausblick

- Flächen- oder maßnahmenbezogene Umsetzungen

- Basis: Artenschutzkonzepte, Freiflächenentwicklungsplan; Wasserrahmenrichtlinie qualitative Verbesserungen usw.
- Zahlung: Verursacher an UNB (übertragener Wirkungskreis)
- Umsetzung: FD Umwelt  
Dritte, z.B. Stiftung

